

Vorlage an den Gemeinderat

Flurbereinigung Müllheim-Rheintal, Neubaustrecke Rheintalbahn, Beschluss zur Übernahme des Eigentums der gemeinschaftlichen Anlagen und der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht

Teilnehmer: Jürgen Baumann, gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der
Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Für die Neubaustrecke der Rheintalbahn (Planfeststellungsabschnitte 8.2 – 8.4) sind vier separate Flurbereinigungen notwendig.

Diese werden wie folgt benannt: Bad Krozingen-Rheintal, Eschbach-Rheintal, Buggingen-Rheintal, Müllheim-Rheintal. Die Stadt Neuenburg am Rhein ist in dem Verfahren Müllheim-Rheintal (4940) beteiligt.

Die gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen führt diese Verfahren durch.

Der Flurbereinigungsbeschluss für das Verfahren Müllheim-Rheintal wurde am 14.11.2022 gefasst und damit die Flurbereinigung angeordnet.

Für die durchzuführende Flurbereinigung sind Regelungen über die spätere Unterhaltung bzw. das Eigentum der gemeinschaftlichen Anlagen zu treffen.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz regelt in § 2 a die Übernahme des Eigentums von Wegen, Gewässern und Ausgleichsmaßnahmen durch die Städte bzw. Gemeinden, sofern Einvernehmen über die Linienführung und den Ausbaustandard zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan herbeigeführt werden kann.

Die folgenden Beschlussanträge für das Verfahren Müllheim-Rheintal sind im Gemeinderat zu behandeln:

1. Der Gemeinderat wird gebeten zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zustimmt, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

2. Der Gemeinderat wird gebeten zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG), übernimmt. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

Die Abgrenzung kann den beigefügten Karten (Gebietsübersichtskarte und Gebietskarte) entnommen werden.

Herr Jürgen Baumann, gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wird in der Gemeinderatssitzung das Verfahren und die zu fassenden Beschlüsse erläutern.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 07.06.2021 die Angelegenheit behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, die erforderlichen Beschlüsse, wie im Sachvortrag dargestellt, zu fassen. Der Ausschuss für Umwelt und Technik weist darauf hin, dass die Eigentumsverhältnisse und die Belange der Landwirte geprüft werden müssen.

Zwischenzeitlich haben Gespräche stattgefunden und im Flurbereinigungsverfahren Buggingen-Rheintal sind keine Flächen auf den Gemarkungen der Stadt Neuenburg am Rhein mehr betroffen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Beschlüsse, wie im Sachvortrag dargestellt, zu fassen.

05.06.2023 / Müller, Cornelia